

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 29. Juni 2011

Nr. 26

Inhalt	Seite
27.06.2011 - Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2009	462
28.06.2011 - Inkrafttreten der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem für den Stadtteil Bockenem	463
28.06.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-23 „Bioenergiestandort Nördernfeld“, der Stadt Bockenem, Stadtteil Bockenem	465

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim
für das Haushaltsjahr 2009**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.06.2011 aufgrund des § 65 Nieders. Landkreisordnung in Verbindung mit § 101 Nieders. Gemeindeordnung folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Hildesheim. Gleichzeitig wird dem Landrat für die Jahresrechnung 2009 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes – ergänzt um die Stellungnahme des Landrates – liegen gemäß § 65 Nieders. Landkreisordnung in Verbindung mit §§ 101 und 120 Nieders. Gemeindeordnung vom 30.06.2011 bis 08.07.2011 zur Einsichtnahme im Kreishaus, Zimmer 320, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 27.06.2011

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bockenem
für den Stadtteil Bockenem

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 22.06.2011, Az.: (910) 15-11-50, die vom Rat der Stadt Bockenem am 12.05.2011 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist auf der beigefügten Karte kenntlich gemacht.

Die genehmigte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-41) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

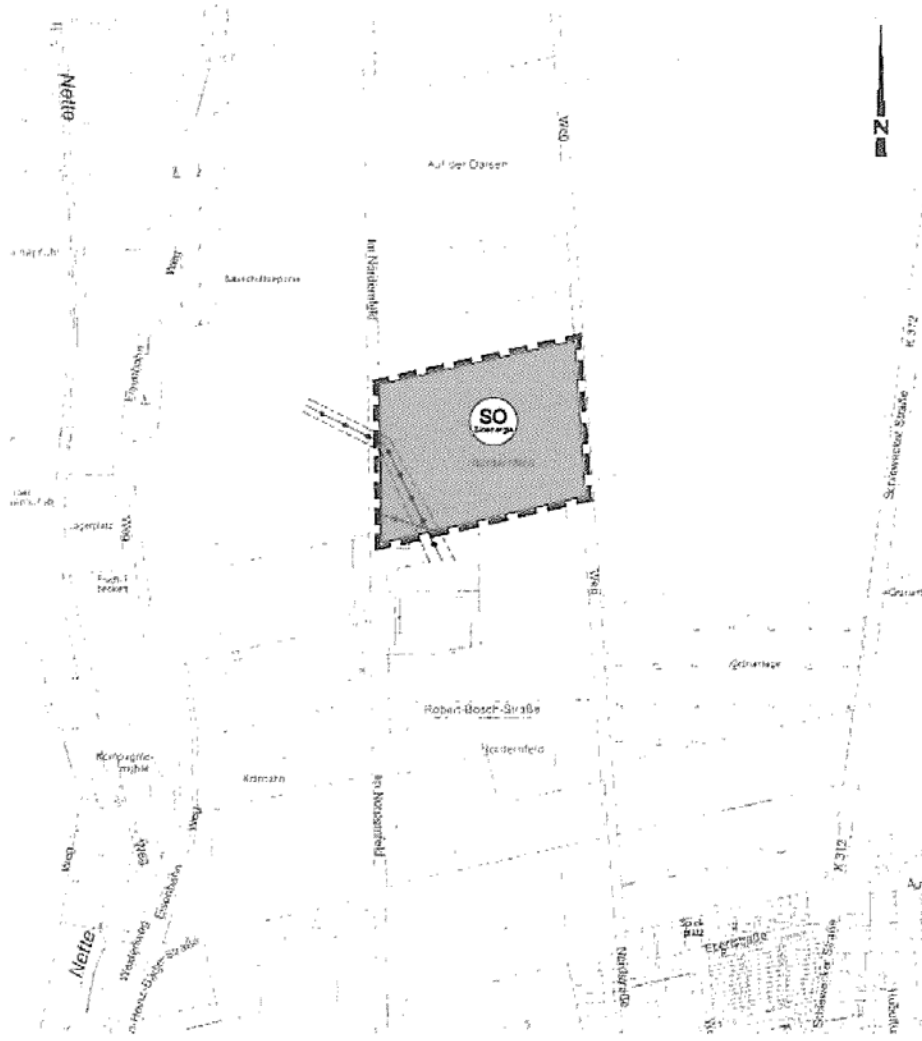
Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Bockenem wirksam.

Bockenem, den 28.06.2011

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Martin Bartölke





Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 01-23 "Bioenergiestandort Nördernfeld", der Stadt Bockenem,
Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 12.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 01-23 "Bioenergiestandort Nördernfeld", als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-41) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.


Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-23 "Bioenergiestandort Nördernfeld" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, den 28.06.2011

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Martin Bartölke



